

**An unsere Vereine, Gemeinschaften,  
Schulen und sonstigen Reiselustigen**

Brannenburg, im Jahr 2019

**Organisation von Busreisen, rechtliche  
Information zur Reiseveranstalterhaftung und  
zum Personenbeförderungsrecht**

Als örtliches Reisebusunternehmen gestatten wir uns, Sie über folgendes zu informieren:

Durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes im Jahre 2002 können Vereine oder andere Organisationen Ausflugsfahrten oder Busreisen ohne eigene personenbeförderungsrechtliche Konzession planen, organisieren und durchführen, wenn hierfür ein Busunternehmen angemietet wird, das über die entsprechende erforderliche Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügt.

Der diesbezügliche § 2 Abs. 5a PBefG lautet:

*„Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferientziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, **sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist**, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.“*

Das seitdem geltende Recht bietet Ihnen also Erleichterungen bei der Durchführung von Reisen, **aber damit auch erhebliche Risiken**. Wir gestatten uns deshalb, Sie über folgende Punkte zu informieren:

**1. Busbeförderungen sind weiterhin genehmigungspflichtig!**

Das Unternehmen, das die Busreise oder den Busausflug durchführt, muss über eine gültige Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen. Gegenüber dem Reisegast muss deutlich gemacht werden, welches konzessionierte Unternehmen die Fahrt durchführt.

- ▶ **Beauftrag Sie nur Busunternehmen, die über eine gültige Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen. Lassen Sie sich eine Kopie der Genehmigung vorlegen!**
- ▶ **Informieren Sie Ihre Reisetilnehmer darüber, wer die Fahrt durchführt und, dass dieses Unternehmen die personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften erfüllt.**

## **2. Was aber noch viel wichtiger ist!**

### **Wer Busreisen organisiert und durchführt ist „Reiseveranstalter“**

Unabhängig vom Wegfall der doppelten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungspflicht gilt nach wie vor: Jeder der wenigstens zwei Leistungen zu einer „Pauschalreise“ bündelt und zu einem Gesamtpreis anbietet, ist Reiseveranstalter im Sinne der EU-Pauschalreiserichtlinie und des deutschen Reisevertragsrechts (§§ 651 a ff. BGB). Das gilt sowohl für Tages- als auch für Mehrtagesreisen.

Dies hat nicht gewerblich tätige Einrichtungen, wie z.B. Vereine oder z.B. auch Schulen oder kirchliche und caritative Organisationen, **erhebliche haftungsrechtliche, gewerbe- und steuerrechtliche Konsequenzen.**

**Reiseveranstaltung ist ein Risiko! Ob jemand als Reiseveranstalter eingeordnet wird, beurteilt sich ausschließlich aus Sicht des Reisekunden (und nicht etwa nach dem „eigenen“ Willen des „Veranstalter“ oder interner rechtlicher Vereinbarungen!). Und: Wer mehr als ein bis zweimal im Jahr Reisen veranstaltet, wird vom Gesetzgeber „automatisch“ als Reiseveranstalter eingeordnet.**

Der „Reiseveranstalter“ muss also wissen:

- dass er gegenüber dem Reisegast ganz bestimmte Informationspflichten (BGB-Informationspflichtenverordnung) erfüllen muss, er vollumfänglich dem Reisevertragsrecht der §§ 651 a ff BGB sowie weiteren, teils komplizierten gesetzlichen Pflichten unterliegt
- dass er eine Insolvenzabsicherung gemäß § 651 k BGB benötigt und einen Sicherungsschein ausgeben muss (einzige Ausnahme: Reise die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung enthalten und nicht mehr als 75,00 € kosten)
- dass er gegenüber dem Reisegast für die fehlerfreie Erfüllung des Vertrages haftet
- dass er nicht nur für die eigene Tätigkeit haftet, sondern auch für die seiner Erfüllungsgehilfen. Also für das Beförderungsunternehmen, wenn z.B. das Beförderungsmittel oder die Beförderung selbst nicht in Ordnung sind oder das Hotel, wenn z.B. die Unterkunft oder das Essen mangelhaft sind
- dass er in unbegrenzter Höhe haftet, da nur bei Sachschäden eine Haftungsbegrenzung über die Allgemeinen Reisebedingungen möglich und zulässig ist.

**Nutzen Sie also unbedingt Reiseprofis und setzen Sie sich nicht für Sie unkalkulierbarer Haftungsrisiken durch eine laienhafte „Reiseveranstaltertätigkeit“ aus. Die rechtlich sichere Alternative ist die Einschaltung eines erfahrenen und kompetenten Reisebusunternehmens, das**

- die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt,
- mit den rechtlichen Bestimmungen vertraut ist,
- über jahrelange praktische Erfahrung in der Organisation und Abwicklung von Reisen verfügt.

**Reiseprofis haben den notwendigen Durchblick,  
kennen die Risiken des Geschäfts und sind dagegen versichert!**

Wir als Reiseprofis bieten Ihnen preiswerte Komplettarrangements und auf Ihre speziellen Wünsche zugeschnittene „Maß-Reisen“. Nutzen Sie unsere Erfahrung und Kompetenz! Gern stehen wir Ihnen mit unseren Diensten und weiteren Informationen zur Verfügung.